

## **Vorblatt**

### **Ziel(e):**

Anpassung der Kehrtarife an Änderungen der Steiermärkischen Kehrordnung

### **Inhalt:**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Durch die Steiermärkische Kehrtarifverordnung werden Höchstarife für die – hauptsächlich durch die Steiermärkische Kehrordnung bestimmte – Leistungen des Rauchfangkehrers festgelegt. Änderungen der Leistungen bedingen Änderungen der Tarife.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung**

#### **Vorhabensprofil**

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018 – StRHV 2018

Einbringende Stelle: Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus, Sport

Laufendes Finanzjahr: 2018

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2018

#### **Beitrag zu Wirkungszielen im Landesbudget:**

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

#### **Problemanalyse**

##### **Anlass und Zweck, Problemdefinition:**

Gemäß § 125 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017, hat der Landeshauptmann durch Verordnung Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festzulegen. Dabei ist einerseits auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und andererseits auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen. Grundlage für die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13.12.2000 über die Neufestsetzung des Rauchfangkehrerhöchsttarifes für die Steiermark, Grazer Zeitung Nr. 402/2000, war eine Studie eines unabhängigen Unternehmensberaters, dessen Auftrag es war, einen Tarifentwurf zu erstellen, der die Lebensfähigkeit der Rauchfangkehrerunternehmen sowie die Zumutbarkeit für die Leistungsempfänger gewährleisten sollte. Der Vorteil der Tarifausarbeitung durch einen unabhängigen Unternehmensberater lag nicht nur im grundlegenden Fachverstand, sondern auch in der Unabhängigkeit von den Betroffenen (Unternehmen und Kunden), welche die Objektivität des Ergebnisses gewährleistete.

Die Ermittlung der Datengrundlagen für die Tarifierstellung erfolgte in folgenden Schritten:

##### 1.) Ermittlung von Leistungszeiten je Brennstoffart:

Erfassung und Auswertung von ca. 15.000 Tagesprotokollen von ca. 20 Rauchfangkehrerbetrieben (nach REFA-Kriterien)

Plausibilitätsprüfung durch parallele Durchführung von REFA-Einzelstudien

##### 2.) Ermittlung der Kostenstrukturen von Rauchfangkehrerbetrieben:

Bilanzanalysen ausgewählter Rauchfangkehrerbetriebe, Auswertung von Lohnverrechnungsunterlagen, Kostenerhebungen verwendeter Geräte und Materialien, Plausibilitätsvergleich mit Branchenkenndaten

Ermittlung von Kostenstrukturen für unterschiedliche Größen von Rauchfangkehrerbetrieben

##### 3.) Ermittlung von Gerätekosten:

Ermittlung der Kosten je Geräteeinsatz auf Basis von Anschaffungskosten und technischen Nutzungsdauern

##### 4.) Stundensatzkalkulation/Tarifmodell:

Ermittlung von Stundensätzen für mehrere Betriebsgrößen mit unterschiedlichen Ausstattungen

Auf Grundlage dieser Studie war es möglich, eine einfache und übersichtliche Tarifstruktur zu erstellen und die Kostenverursachung der einzelnen Brennstoffarten, deren Aufwand von den gasförmigen über die flüssigen zu den festen Brennstoffen abnimmt, zu beurteilen.

Durch die Einführung dieses Tarifes wurde eine angemessene und gerechte Entlohnung für die Rauchfangkehrerbetriebe und eine zumutbare Kostenbelastung für die Kunden umgesetzt. Eine wesentliche Neuerung war die Beseitigung des Entfernungszuschlages, die einen fairen Tarifausgleich zwischen Stadt- und Landbevölkerung mit sich brachte. Zudem wurde das Gesamtvolumen der

finanziellen Leistungen für Rauchfangkehrertätigkeiten in der Steiermark bei Beibehaltung des erforderlichen Sicherheitsstandards reduziert.

Die Änderung der Steiermärkischen Kehrordnung – nicht zuletzt aufgrund europarechtlicher Vorgaben – änderte den Leistungsumfang von Rauchfangkehrertätigkeiten. Im Wesentlichen wurden die vorgeschriebenen Leistungen auf „sicherheitsrelevante“ reduziert. Dies sind insbesondere Tätigkeiten der Feuerpolizei, Baupolizei oder vergleichbarer Tätigkeiten wie Überprüfungen und damit in Zusammenhang stehende Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, die insbesondere dem Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutz dienen. Diesen Vorgaben trägt die gegenständliche Verordnung Rechnung. Zudem wurden begriffliche Anpassungen an die neue Kehrordnung vorgenommen.

Die Reduktion der Leistungen führt bei bestimmten Feuerungsanlagen zu einer Senkung der Kosten von über 25 %.

Unter gewissen, in der Sphäre des Feuerungsanlageninhabers gelegenen Umständen (z.B. bestellte Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, oder zu Nachtzeiten) ist es dem Rauchfangkehrer gestattet, das amtliche Kilometergeld zu verrechnen.

Der verordnete Tarif ist ein Höchsttarif, der von den Rauchfangkehrerbetrieben nicht voll ausgeschöpft werden muss. Die Kosten für einen Rauchfangkehrerwechsel wurden bewusst niedrig gehalten, um die Wettbewerbsmöglichkeit im Rauchfangkehrergewerbe im Sinne der Vorgaben der Gewerbeordnung möglichst offen zu lassen.

Darüber hinaus wurden die Beträge gerundet, um die Tarife leichter lesbar zu machen und sprachliche Anpassungen vorgenommen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Würden die Kehrtarife nicht geändert, so entstünde zwischen den vorgeschriebenen Leistungen und den Tarifen ein Missverhältnis.

### **Ziele**

Schaffung von leistungsgerechten Tarifen auf Grundlage der Vorgaben aus der Steiermärkischen Kehrordnung.

### **Maßnahmen**

Auf Basis der ursprünglich durchgeführten Zeiterhebungen werden die Tarife an die nunmehr zu erbringenden Leistungen angepasst.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Allgemeines):**

Grundsätzlich sollen nur jene Leistungen des Rauchfangkehrers Tarifen unterliegen, die sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Sinne des § 120 Abs. 1 1. Satz GewO 1994 darstellen und dem dort geregelten Gewerbe vorbehalten sind. Sonstige dem Gewerbe vorbehaltenen Arbeiten werden mit einem Viertelstundensatz gedeckelt; für die messtechnische Untersuchung nach ÖNORM M 7510-4, die auch von anderen Sachverständigen durchgeführt werden kann, wurde ebenfalls ein Tarif eingeführt, der nicht überschritten werden darf. Auch die restlichen in der Verordnung festgelegten Tarife sind Höchsttarife, die nicht über-, jedoch unterschritten werden dürfen. Werden höhere Entgelte als die in dieser Verordnung erlassenen Höchsttarife verlangt oder angenommen, so stellt dies eine Verwaltungsübertretung gemäß § 367 Z. 31 GewO 1994 dar und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 € zu bestrafen. Zuschläge dürfen nur dann verrechnet werden, wenn diese in der Verordnung ausdrücklich angeordnet sind.

### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):**

Die verwendeten Begriffe wurden zum Teil der Steiermärkischen Kehrordnung 2018 sowie dem Steiermärkischen Baugesetz entnommen bzw. diesen angelehnt.

### **Zu § 3 (Zuschläge):**

Werden die erforderlichen Arbeiten in heißem Zustand der Anlagen durchgeführt, so zieht dies eine erhebliche Mehrbelastung des Ausführenden nach sich. Auch der Zeitaufwand erhöht sich beträchtlich, da immer wieder Pausen gemacht werden müssen. Um diesen Umständen gerecht zu werden, sind die Tarife für diese Tätigkeiten um 100 % zu erhöhen.

Gemäß § 9 der Steiermärkischen Kehrordnung 2018 kann das Selbstkehrrecht ausnahmsweise und in besonders begründeten Einzelfällen von der Gemeinde bescheidmäßig bewilligt werden. Diese Anlagen werden, wenn erforderlich, nur einmal pro Jahr überprüft und gekehrt. Da somit der Grad der Verschmutzung höher ist, wird der damit verbundene Mehraufwand durch eine Erhöhung der Tarife um 100 % abgegolten.

### **Zu § 4 (Kehrobjekte außerhalb des Kehrgebietes):**

Gemäß § 124 GewO 1994 ist ein Wechsel in ein anderes Kehrgebiet nur unter der Voraussetzung möglich, dass es im ursprünglichen Kehrgebiet nicht mehr als zwei Rauchfangkehrer gibt. Mit der Geltendmachung von Fahrzeit und Kilometergeld wird, nach einem Rauchfangkehrerwechsel, der erhöhte Aufwand für den Rauchfangkehrerbetrieb, der mit Tätigkeiten an einem Objekt, das nicht im Kehrgebiet liegt, abgedeckt.

### **Zu § 5 (Gesonderte Berechnung des Arbeitsaufwandes):**

Kein Kehrzwang iSd. § 6 iVm. § 7 Steiermärkische Kehrordnung 2018 besteht insbesondere dann, wenn eine über ein Intervall hinausgehende Nichtbenützung einer Feuerungsanlage der Rauchfangkehrerin/dem Rauchfangkehrer schriftlich angezeigt wurde oder über die Steiermärkische Kehrordnung 2018 hinausgehende Rauchfangkehrertätigkeiten von der Kundin/dem Kunden ausdrücklich verlangt werden.

Ein Verschulden der Feuerstätteninhaberin/des Feuerstätteninhabers liegt beispielsweise vor, wenn die Feuerungsanlage nicht fachgerecht gewartet wurde, die Einstellungen der Anlage unsachgemäß geändert wurden oder der Anlage nicht entsprechende Brennstoffe verwendet wurden.

### **Zu § 6 (Tätigkeiten zu besonderen Zeiten):**

Durch die Möglichkeit, das doppelte Entgelt zu berechnen, wird die Beanspruchung außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten der Rauchfangkehrerin/des Rauchfangkehrers abgegolten. Dies soll jedoch nur dann möglich sein, wenn sich die Arbeiten zu dieser Zeit nicht in den „Tourplan“ eingliedern lassen und eine gesonderte Fahrt erforderlich machen.

**Zu § 7 (Mindesttarif):**

Die Festlegung eines Mindesttarifes dient der Überlebensfähigkeit der Rauchfangkehrerbetriebe, da dieser die Fixkosten von Rauchfangkehrertätigkeiten abdeckt.

**Zu § 8 (Abrechnung):**

Um die Abrechnung überprüfen zu können, ist diese der/dem Verfügungsberechtigten auf Verlangen auszuhändigen. Diese hat zumindest die Dienstleistung, die Anzahl der Geschoße, die Art der Feuerungsanlage, die Anzahl der Kehrungen, etwaige Zuschläge, die Einzelpreise sowie den Gesamtpreis zu enthalten.

**Zu § 9 (Erhöhung der Höchstarife):**

Rund 80 % der Kosten im Rauchfangkehrergewerbe entfallen auf Personalkosten. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Leistungsfähigkeit der Betriebe im Sinne des § 125 GewO 1994 sicherzustellen fließt die Erhöhung des Kollektivvertrages zum Teil in die jährliche Anpassung der Tarife ein. Die Interessen der Leistungsempfänger werden dadurch gewahrt, dass sich die jährliche Erhöhung zum Großteil am Verbraucherpreisindex orientiert und dadurch überbordende Kostensteigerungen ausgeschlossen werden.